

Ausschreibung des Landes Steiermark:

„ERC – Get Started!“

Das Wichtigste in Kürze

Das neue Förderungsprogramm des Landes Steiermark „ERC - Get Started!“ will zielgerichtet und effizient Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler steirischer Universitäten und steirischer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen bei der Antragstellung für einen Starting Grant des Europäischen Forschungsrates (European Research Council, ERC) unterstützen.

Der ERC Starting Grant fördert exzellente Forscherinnen und Forscher in einem frühen Stadium ihrer Karriere auf dem Weg in die wissenschaftliche Unabhängigkeit. Mit diesem Förderprogramm sollen die Erfolgsaussichten steirischer Anträge auf einen ERC Starting Grant erhöht werden, was ein wesentlicher Aspekt der Exzellenzbildung am Forschungsstandort Steiermark ist.

Das neue Förderprogramm richtet sich an alle an steirischen Hochschulen und steirischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätigen Forscherinnen und Forscher, die im Jahr 2025 einen Antrag auf einen ERC Starting Grant einbringen werden (und nach den Regularien des ERC dazu berechtigt sind). Die Forscherin oder der Forscher muss zumindest für die Dauer des Vorhabens an einer steirischen Hochschule oder einer steirischen außeruniversitären Forschungseinrichtung angestellt sein und Zugang zur für das Forschungsvorhaben nötigen Infrastruktur haben.

Die Auswahl der förderwürdigen Vorhaben erfolgt durch eine Jury, bestehend aus Personen, die mit dem ERC-Evaluierungsverfahren vertraut sind. Auf diese Weise soll eine möglichst zielgenaue Förderung sichergestellt werden.

Die Unterstützung umfasst 20.000 Euro für individuelle Maßnahmen zur Unterstützung im unmittelbaren Vorfeld der Antragsstellung.

Mit den Projektmitteln sollen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusätzliche Ressourcen für die Vorbereitung ihres ERC-Antrages zur Verfügung gestellt werden, um die Rahmenbedingungen für die Einreichung und die jeweiligen Chancen im ERC-Evaluierungsverfahren zu erhöhen. Für welche Unterstützung die mit diesem Förderprogramm gewährten Mittel (max. EUR 20.000,-) verwendet werden (Sachkosten, Personalkosten) kann individuell an die Notwendigkeiten und Bedürfnisse angepasst werden und ist entsprechend im Antrag „ERC – Get Started“ darzustellen und zu argumentieren. Die Förderung soll jedenfalls zusätzlich zu den von den steirischen Universitäten und steirischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen angebotenen Unterstützungsleistungen (zB. Mentoring, Beratung) zur Verfügung gestellt werden und diese nicht ersetzen.

Formelle Projektkriterien

- Dotierung: 200,000 EUR
- Projektdauer: 6 – 8 Monate
- Förderungshöhe max. EUR 20.000,00
- Die Ausschreibung richtet sich an alle Disziplinen
- Durchführungsort der Projektarbeiten: Steiermark
- Antragsberechtigt und förderungsfähig sind in der Steiermark ansässige Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind
- Förderfähig sind nur Projekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) Formelle Prüfung und inhaltliche Begutachtung durch eine Jury (Vorauswahl).
- (2) Die bestbewerteten Projekte werden zu einer Kurzpräsentation im Rahmen einer Jurysitzung eingeladen.

Die maßgebenden Kriterien für die Beurteilung sind:

- Wissenschaftliche Qualität und Exzellenz des Vorhabens
- Exzellenz des Antragstellers / Antragstellerin („Principal Investigator“)
- Eignung des Vorhabens für einen ERC Starting Grant

Förderfähigkeit von Ausgaben

a Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

b Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderungsfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 20% auf Basis der Personalkosten sofern dieser nachweisbar anfällt)
- Sachkosten

c Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon

ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt.

- (2) Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw Lohnkonten und Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-Bestätigungen – und Kontoauszüge; diese jedenfalls im Original) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

d Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Anschaffung von Forschungsinfrastruktur
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Ausgaben, die dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- allgemeine bauliche Maßnahmen
- projektinterne Bewirtungskosten
- alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

e Personalkosten

- (1) Förderungsfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren Zusatzleistungen für das gesamte Jahr, sind diese bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderungsfähig.
- (2) In jedem Fall förderungsfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das beantragte Vorhaben eingesetzt wurden. In Fällen, in denen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:
- ✓ Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - ✓ Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise

eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.

- (3) Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderungsfähig.

f Overhead (Gemeinkosten)

(1) Fallen beim Förderungsnehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegsmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 20% der förderungsfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Dh: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderungsfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.

(2) Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:

- Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistenz Tätigkeiten (insbesondere „klassisches“ Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services
- Steuern und sonstige Abgaben
- Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
- Gebühren für Telekommunikation und Internet
- Postgebühren
- Büromaterial
- Versicherungen
- Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
- Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
- Kopierkosten

(3) Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden, wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Förderungsvereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis (vgl Pkt c.2) möglich ist:

- Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
- Druckkosten
- Fachliteratur
- Aus- und Fortbildungskosten

g Reisekosten

(1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen.

(2) Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

(3) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein und mit den Reisebelegen korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (zB Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (zB weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

Berichtswesen

Bei Projektabschluss muss die Bestätigung der Antragseinreichung „ERC-Starting Grant“ vorgelegt werden. Wird kein Antrag beim ERC eingereicht, ist die Förderung zurückzuzahlen.

Abrechnungsunterlagen

(1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

(2) Personalkosten: Folgende Unterlagen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:

- Jahreslohnkonto
- Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
- Kopie des Dienstvertrages
- Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden) aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)

(3) Sachkosten/Investitionen: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:

- Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
- Zahlungsnachweis

(4) Als Zahlungsnachweise werden anerkannt:

- bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)
- bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)
-

Einreichfrist und Einreichungen

Anträge, in **deutscher Sprache** verfasst, können bis

10. Februar 2025, 12:00 Uhr

an die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (Referat Wissenschaft und Forschung) übermittelt werden.

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist unbedingt das unter

[„ERC – Get Started!“ - Wissenschaft - Land Steiermark](#)

downloadbare Antragsformular zu verwenden.

Dieser Ausschreibung liegt die „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ zu Grunde.

Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.wissenschaft.steiermark.at/cms/beitrag/12590595/133043219/>

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an das Referat Wissenschaft und Forschung der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

wissenschaft-forschung@stmk.gv.at

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf und Word-Datei) – ausschließlich geschäftsmäßig durch die Rektorin/den Rektor bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bei Hochschulen bzw die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten unterfertigt – und
- (2) Finanzplan
- (3) Tabellarischer Lebenslauf
- (4) Unterstützungserklärung der Hochschule / außeruniversitäre Forschungseinrichtung

Allgemeine Informationen

- *zu den der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,*
- *zu dem der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und*
- *zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.*